

tenlose findet § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, soweit es die Klärung der Staatsangehörigkeit betrifft, keine Anwendung.¹¹¹ Die Darlegungs- und Feststellungslast trifft den Ausländer.

Die Annahme einer **Ausnahme** von dem Gebot der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit kommt in Betracht, wenn sich Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers trotz uneingeschränkter Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG ob der Verhältnisse im Heimatstaat nicht klären lassen.

c) Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. 67

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein **Ausweisungsinteresse** besteht. Die Regelung findet Anwendung, soweit nicht Sonderregelungen wie etwa § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4,¹¹² § 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 oder § 28 Abs. 2 S. 1¹¹³ AufenthG verdrängende Wirkungen beizumessen sind.

Für das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses ist es nicht erheblich, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden könnte.¹¹⁴ Ein Ausweisungsinteresse besteht, wenn gleichsam abstrakt einer der in § 54 Abs. 1 und 2 AufenthG aufgeführten Tatbestände oder ein sonstiges von § 53 Abs. 1 AufenthG erfasstes erhebliches öffentliches Interesse an der Ausreise des Ausländers objektiv erfüllt ist. Eine allgemeine Abwägung, ob dieses Ausweisungsinteresse das private Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt, findet im Rahmen der Prüfung des Vorliegens eines Regelfalls iSd § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht statt.¹¹⁵

Das Ausweisungsinteresse muss im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt fortbestehen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet muss daher auch noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz oder – in Ermangelung einer solchen – der letzten Entscheidung des Tatsachengerichts anzunehmen sein.¹¹⁶ Das Ausweisungsinteresse kann sowohl **spezialpräventiv** als auch **generalpräventiv** begründet sein. Für die im Rahmen tatrichterlicher Prognose festzustellende Wiederholungsgefahr ist auch im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG von einem differenzierenden, mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgenommenen Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auszugehen. Je gewichtiger das Ausweisungsinteresse ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.¹¹⁷ Wie sich insbesondere aus der Gesetzessystematik und der Entstehungsgeschichte der §§ 53 ff. AufenthG¹¹⁸ ergibt, können auch allein generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse begründen,¹¹⁹ sofern ein solches noch als aktuell angesehen werden kann. Für generalpräventive Ausweisungsinteressen, die an ein strafbares Verhalten anknüpfen, bieten die strafrechtlichen Verjährungsfristen der §§ 78 ff. StGB einen geeigneten Rahmen zur Konkretisierung. Danach bildet die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB, deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, eine untere Grenze. Die obere Grenze orientiert sich regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB, die regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln. Bei abgeurteilten Straftaten

¹¹¹ OVG Berlin-Brandenburg 1.11.2012 – OVG 2 B 13.11, BeckRS 2012, 60069.

¹¹² BVerwG 16.11.2010 – 1 C 21.09, BVerwGE 138, 148 Rn. 13.

¹¹³ BVerwG 16.8.2011 – 1 C 12.10, NVwZ-RR 2012, 330 Rn. 13.

¹¹⁴ OVG Lüneburg 4.9.2019 – 13 LA 146/19, BeckRS 2019, 21283 Rn. 13; OVG Lüneburg 17.502022 – 13 ME 113/22, BeckRS 2022, 11418 Rn. 4.

¹¹⁵ BVerwG 29.7.1993 – 1 C 25.93, BVerwGE 94, 35 (45); OVG Bautzen 4.4.2022 – 3 B 46/22, BeckRS 2022, 8444 Rn. 10; 9.3.2023 – 3 B 14/23, BeckRS 2023, 4093 Rn. 17.

¹¹⁶ So bereits BVerwG 28.1.1997 – 1 C 23.94, NVwZ-RR 1997, 567 (568).

¹¹⁷ VGH München 2.11.2010 – 19 B 10.1941, EZAR NF 28 Nr. 36, 5 f.; OVG Münster 10.12.2010 – 18 B 1598/10, BeckRS 2010, 56964; vgl. zum Ausweisungsrecht BVerwG 15.1.2013 – 1 C 10.12, NVwZ-RR 2013, 435 Rn. 15.

¹¹⁸ BT-Drs. 18/4097, 49.

¹¹⁹ BVerwG 12.7.2018 – 1 C 16.17, BVerwGE 162, 349 Rn. 16 ff. = NVwZ 2019, 486 Rn. 16 ff.

bilden die Tilgungsfristen des § 46 BZRG zudem eine absolute Obergrenze.¹²⁰ Ist danach die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen nach § 51 Abs. 1 BZRG – vorbehaltlich der in § 52 BZRG aufgeführten Ausnahmetatbestände – nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.¹²¹ Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte sind an strafgerichtliche Entscheidungen und die in diesen getroffenen tatrichterlichen Feststellungen nicht gebunden; sie dürfen diese aber ihrer Entscheidung in der Regel zugrunde legen und brauchen daher nicht nachzuprüfen, ob der Betroffene tatsächlich eine Straftat begangen hat. Abweichendes kann hinsichtlich der tatsächlichen Umstände der abgeurteilten Tat nur dann gelten, wenn sie ausnahmsweise in der Lage sind, den Vorfall besser als die Strafverfolgungsorgane aufzuklären, etwa weil sie über bessere Erkenntnismöglichkeiten verfügen, oder ohne weiteres erkennbar ist, dass die Verurteilung auf einem Irrtum beruht.¹²²

70 Dessen ungeachtet darf das Ausweisungsinteresse noch nicht verbraucht sein. Der Verbrauch von Ausweisungsinteressen bedingt die Schaffung eines Vertrauenstatbestands durch die Ausländerbehörde.¹²³ Ein Vertrauenstatbestand liegt danach vor, wenn der Ausländer annehmen darf, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten. Ein bloßes Untätigbleiben über einen längeren Zeitraum ist nicht geeignet, ein schutzwürdiges Vertrauen des Ausländers auf eine Nichtgeltendmachung des Ausweisungsinteresses zu begründen. Neben der Erfüllung des Zeitmoments bedarf es stets des Vorliegens auch eines Umstandsmoments. Der Vertrauenstatbestand muss der Ausländerbehörde zuzurechnen sein. Erforderlich ist des Weiteren, dass der Ausländer ein entsprechendes Vertrauen entwickelt hat und dieses Vertrauen schutzwürdig ist. An einem solchen schutzwürdigen Vertrauen fehlt es, wenn der Betroffene aus der Erteilung eines Aufenthaltstitels billigerweise nicht schließen kann, dass die Ausländerbehörde sämtliche als potentielle Versagungsgründe in Betracht kommenden Umstände tatsächlich ermittelt und sodann als für die Erteilung des begehrten Titels unbeachtlich eingestuft hat.¹²⁴ Ein dem Ausländer durch einen Verbrauch der Ausweisungsinteressen oder einen Verzicht auf die Ausweisung vermittelter Vertrauensschutz steht darüber hinaus stets unter dem Vorbehalt, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht ändern.¹²⁵ Die neuerliche Begehung einer Straftat oder ein sonstiger Umstand, der das Ausweisungsinteresse aktualisiert, bewirkt, dass auch von einem Verbrauch erfasste frühere Sachverhalte wieder in die Gefahrenbeurteilung einzubeziehen sind. Ein Verbrauch kann unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes anzunehmen sein, wenn die Ausländerbehörde dem Ausländer in Kenntnis des Ausweisungsinteresses, ohne ihn zu verwarnen, einen Aufenthaltstitel erteilt. Sieht die Ausländerbehörde – insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – von einer Ausweisung des Ausländers ab und verwarnet ihn ausländerrechtlich verbunden mit dem Hinweis, dass er mit seiner Ausweisung rechnen müsse, sollte er weiterhin strafrechtlich in Erscheinung treten, so hindert dies einen Verbrauch des Ausweisungsinteresses, das Gegenstand des Absehens von der Ausweisung gewesen ist.¹²⁶

71 Erst im Rahmen der Prüfung des Vorliegens eines **Ausnahmefalles** ist in den Blick zu nehmen, ob ein besonders schwerwiegendes oder ein schwerwiegendes Blickeinteresse des Ausländers iSd § 55 AufenthG, atypische Umstände des Einzelfalles iSd § 53 Abs. 2 Auf-

¹²⁰ BVerwG 12.7.2018 – 1 C 16.17, BVerwGE 162, 349 Rn. 23 = NVwZ 2019, 486 Rn. 23; OVG Bautzen 4.4.2022 – 3 B 46/22, BeckRS 2022, 8444 Rn. 12.

¹²¹ VGH Mannheim 16.2.2021 – 12 S 3852/20, BeckRS 2021, 3482 Rn. 19.

¹²² BVerwG 24.2.1998 – 1 B 21.98 – BeckRS 1998, 30430905; VGH München 20.1.2023 – 10 CS 22.1382, BeckRS 2023, 969 Rn. 6.

¹²³ BVerwG 22.2.2017 – 1 C 3.16, BVerwGE 157, 325 Rn. 39.

¹²⁴ BVerwG 21.7.2021 – 1 B 29.21, BeckRS 2021, 26931 Rn. 8.

¹²⁵ BVerwG 16.11.1999 – 1 C 11.99, NVwZ-RR 2000, 320 (322); BVerwG 3.8.2004 – 1 C 30.02, BVerwGE 121, 297 (313 f.).

¹²⁶ VGH Mannheim 11.5.2022 – 12 S 3795/21, BeckRS 2022, 11873 Rn. 14.

enthG oder unions-, verfassungs- oder konventionsrechtliche Wertentscheidungen¹²⁷ der Annahme eines Ausweisungsinteresses entgegenstehen.¹²⁸ Von einer Ausnahme von der Regel des Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses ist indes nicht grundsätzlich bereits dann auszugehen, wenn den Ausweisungsinteressen Bleibeinteressen entgegenstehen, mögen diese auch besonders schwerwiegend iSd § 55 Abs. 1 AufenthG sein; vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer sämtliche Umstände berücksichtigenden Abwägung der widerstreitenden Belange.¹²⁹

d) Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. 72

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der Regel voraus, dass, soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG knüpft an § 7 Abs. 2 Nr. 3 AusG 1990 und § 2 Abs. 1 S. 2 AusR 1965 an und fungiert als Auffangtatbestand.¹³⁰

Der Begriff der **Interessen der Bundesrepublik Deutschland** ist weit zu verstehen. Er ist der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen bestimmt¹³¹ und erfasst sämtliche finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen politischen Interessen des Bundes und der Länder¹³² einschließlich des Interesses an der Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere der Einreisevorschriften.¹³³ Dem Begriff der Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterfallen auch gewichtige Zweifel an der Rückkehrbereitschaft eines einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet begehrenden Ausländers, die die Erwartung rechtfertigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Verbleibs im Bundesgebiet wesentlich höher einzuschätzen ist als diejenige seiner Rückkehr.¹³⁴ Erforderlich ist, dass das Interesse einen Bezug zu dem Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet aufweist. Es muss so gewichtig sein, dass im Falle seiner Beeinträchtigung oder Gefährdung die Nichterteilung des Aufenthaltstitels in der Regel geboten ist.¹³⁵ 73

Von einer Gefährdung öffentlicher Interessen ist auszugehen, wenn eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Ausländers ergibt, dass dessen Aufenthalt im Bundesgebiet öffentliche Interessen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen wird.¹³⁶ 74

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist nur anwendbar, sofern kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht. Unter einem Anspruch ist nur ein gesetzlicher Anspruch zu verstehen, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und eine gebundene Entscheidung der Ausländerbehörde zur Folge hat. Nicht erfasst sind Regelansprüche oder Ansprüche 75

¹²⁷ Vgl. BVerwG 26.3.1999 – 1 B 18.99, NVwZ-RR 1999, 610, mwN.

¹²⁸ BVerwG 12.7.2018 – 1 C 16.17, BVerwGE 162, 349 Rn. 15 = NVwZ 2019, 486 Rn. 15; OVG Münster 13.4.2023 – 18 A 157/23, BeckRS 2023, 7167 Rn. 9 ff.; OVG Bautzen 4.4.2022 – 3 B 46/22, BeckRS 2022, 8444 Rn. 16; weitergehend OVG Lüneburg 17.502022 – 13 ME 113/22, BeckRS 2022, 11418 Rn. 5.

¹²⁹ So auch OVG Münster 13.4.2023 – 18 A 157/23 – BeckRS 2023, 7167 Rn. 9 ff.; weitergehend OVG Lüneburg 17.5.2022 – 13 ME 113/22, BeckRS 2022, 11418 Rn. 5.

¹³⁰ VG Berlin 16.6.2023 – 31 K 107/22 V, BeckRS 2023, 16888 Rn. 31.

¹³¹ Vgl. BVerwG 27.9.1978 – 1 C 79.76, BVerwGE 56, 246 (248 f.), mwN; 30.1.1979 – 1 C 56.77, BVerwGE 57, 252 (254), mwN; OVG Koblenz 7.8.2006 – 7 B 10791/06, BeckRS 2006, 25045.

¹³² OVG Berlin-Brandenburg 11.12.2009 – OVG 11 NR 48.08, BeckRS 2010, 45086.

¹³³ OVG Koblenz 7.8.2006 – 7 B 10791/06, BeckRS 2006, 25045, mwN; vgl. aber auch OVG Berlin-Brandenburg 11.12.2009 – OVG 11 N 48.08, BeckRS 2010, 45086.

¹³⁴ OVG Lüneburg 28.6.2012 – 11 LB 301/11, EZAR NF 28 Nr. 48 S. 5 f.; OVG Berlin-Brandenburg 15.3.2018 – OVG 2 B 6.17, BeckRS 2018, 4956 Rn. 19; vgl. zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 AusG bereits BVerwG 21.10.1996 – 1 B 113.96, NVwZ-RR 1997, 319 (320).

¹³⁵ VG Berlin 6.10.2021 – 29 K 184/20 V, BeckRS 2021, 34046 Rn. 23.

¹³⁶ OVG Berlin-Brandenburg 11.12.2009 – OVG 11 NR 48.08, BeckRS 2010, 45086.

aufgrund von Sollvorschriften. Ein gesetzlicher Anspruch setzt voraus, dass alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.¹³⁷

- 76 Eine **Ausnahme** von der gesetzlichen Regel ist anzunehmen, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist.¹³⁸
- 77 **e) Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.** Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG iVm § 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG dürfen Ausländer, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind, nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.¹³⁹ Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes iSd § 48 Abs. 2 AufenthG. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG statuierte Pflicht zum Besitz eines gültigen Nationalpasses ist eine weitere, selbständig neben dem Erfordernis der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Ausländers stehende Regelerteilungsvoraussetzung.¹⁴⁰ Sie trägt der Funktion des Passes als amtliches Ausweisdokument, durch den die **Rückreiselegitimation** seines Inhabers und die damit einhergehende **Rücknahmegarantie** des ausstellenden Staates dokumentiert wird,¹⁴¹ Rechnung.¹⁴² Die Erfüllung der Passpflicht setzt voraus, dass der Pass Gültigkeit für die gesamte Geltungsdauer des beantragten Aufenthaltstitels beansprucht.¹⁴³ Während den Ausländer insoweit eine weitreichende Mitwirkungspflicht trifft, hat die Ausländerbehörde eine hiermit korrespondierende Hinweis- und Anstoßpflicht.¹⁴⁴
- 78 Rechtliche oder tatsächliche Gründe können in besonders gelagerten Einzelfällen ein **Absehen** von der Passpflicht gebieten. Begünstigend kann sich insoweit auswirken, wenn die Identität des Ausländers geklärt ist.¹⁴⁵

2. Grundsätzlich zwingende Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG

- 79 Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG voraus, dass der Ausländer 1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und 2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 AufenthG abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind; von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist nach § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 AufenthG abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG gilt gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG nicht für die Erteilung einer ICT-Karte (s. zum Ganzen § 5 A. I.).

3. Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG

- 80 § 5 Abs. 3 AufenthG ermöglicht im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Ausnahmen von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist in den Fällen der

¹³⁷ Vgl. OVG Koblenz 7.8.2006 – 7 B 10791/06, BeckRS 2006, 25045, mwN.

¹³⁸ Vgl. BVerwG 26.3.1999 – 1 B 18.99, NVwZ-RR 1999, 610.

¹³⁹ VGH München 3.8.2022 – 10 CS 22.1362, BeckRS 2022, 19867 Rn. 6; OVG Magdeburg 8.3.2023 – 2 L 102/20, BeckRS 2023, 7027 Rn. 66.

¹⁴⁰ BVerwG 17.6.2013 – 10 B 1.13, BeckRS 2013, 52672 Rn. 4.

¹⁴¹ Maor ZAR 2005, 222 (223).

¹⁴² OVG Schleswig 4.8.2021 – 4 LA 102/20, BeckRS 2021, 23390 Rn. 8.

¹⁴³ OVG Berlin-Brandenburg 15.3.2018 – OVG 2 B 6.17, BeckRS 2018, 4956 Rn. 23.

¹⁴⁴ Vgl. etwa VG Hannover 22.6.2022 – 4 A 1775/21, BeckRS 2022, 20189 Rn. 63.

¹⁴⁵ Weitergehend OVG Lüneburg 6.9.2016 – 8 LA 47/16, BeckRS 2016, 141396 Rn. 3.

Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Abs. 1–3 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1–2 und 4 sowie Abs. 2 AufenthG abzusehen. Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG lässt keinen Raum für die Ausübung behördlichen Ermessens.¹⁴⁶ § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist einer Erstreckung auf § 25a AufenthG nicht zugänglich.¹⁴⁷ Nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abgesehen werden. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG stellt das Absehen in den von der Norm erfassten Fällen in das nicht weiter gebundene Ermessen der Ausländerbehörde. Diese hat die in § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG zum Ausdruck gelangenden öffentlichen Interessen und die widerstreitenden Interessen des Ausländers einer umfassenden Abwägung zuzuführen.¹⁴⁸ Dem Ausländer obliegt es hierbei, seine persönlichen Belange und die ihm günstigen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig oder der Ausländerbehörde bekannt sind, vorzutragen.¹⁴⁹ Wird von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, kann die Ausländerbehörde gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. Ein entsprechender Hinweis verhindert, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels ein Verbrauch der betreffenden Ausweisungsinteressen eintritt. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist nach § 5 Abs. 3 S. 4 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 2 AufenthG, nicht hingegen auch von einer solchen etwa des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG abzusehen. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG ist von der Anwendung des § 5 Abs. 2 AufenthG bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 oder nach Abschnitt 6 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes in Anwendung der Stichtagsregelung des § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG abzusehen. § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG zielt darauf, die Privilegierung des § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG durch das Erfordernis der Durchführung eines Visumverfahrens nicht leerlaufen zu lassen.

4. Zwingender Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG

Der zwingende Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG dient dem Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.¹⁵⁰ Er steht im Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere mit Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 und 24 GRCh, denen allein im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen ist¹⁵¹. Gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn ein **Ausweisungsinteresse** iSv § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine **Abschiebungsanordnung** nach § 58a AufenthG erlassen wurde. Die Ausweisungsgründe des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AufenthG knüpfen ebenso wie die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG an eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, an eine Beteiligung an Gewalttätigkeiten, den öffentlichen Aufruf zur Gewaltanwendung oder die Drohung mit Gewaltanwendung bzw. an eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr an. § 5 Abs. 4 AufenthG findet auch bei Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG und einer Nieder-

¹⁴⁶ OVG Berlin-Brandenburg 28.3.2014 – OVG 6 N 27.14, BeckRS 2014, 50006.

¹⁴⁷ VG Schleswig 12.4.2018 – 11 B 40/18, BeckRS 2018, 5828 Rn. 29.

¹⁴⁸ VGH München 4.4.2014 – 10 C 12.497, BeckRS 2014, 50151 Rn. 29; OVG Lüneburg 11.7.2014 – 13 LB 153/13, EZAR NF 28 Nr. 54 S. 6; OVG Saarlouis 10.7.2019 – 2 B 36/19 u. 2 D 37/19, BeckRS 2019, 14560 Rn. 15; OVG Magdeburg 14.12.2021 – 2 M 111/21, BeckRS 2021, 40661 Rn. 32.

¹⁴⁹ VG Berlin 22.2.2022 – 21 K 729/21, BeckRS 2022, 7467 Rn. 18.

¹⁵⁰ Vgl. OVG Bremen 9.6.2023 – 2 B 19/23, BeckRS 2023, 13729 Rn. 28.

¹⁵¹ So auch Wittmann InfAuslR 2023, 443 (444); offenlassend OVG Bremen 9.6.2023 – 2 B 9/23, BeckRS 2023, 13729 Rn. 28.

lassungserlaubnis¹⁵² Anwendung. Im Einklang mit Unionsrecht gilt dies indes nur, sofern der anerkannte Flüchtling aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.¹⁵³

II. Visum gemäß § 6 AufenthG

82 § 6 AufenthG regelt die Erteilung von Visa (s. zum Ganzen § 5 A. I.).

III. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 AufenthG

83 Als eine weitere Grundnorm des Aufenthaltsgesetzes regelt § 7 AufenthG Inhalt, Zweckbindung, Befristung und nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis iSd § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

1. Einordnung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG

84 Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter Aufenthaltstitel. In Abgrenzung zu der Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG ergeht die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG stets **befristet**.

2. Zweckbindung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 S. 2–4 AufenthG

85 Die Aufenthaltserlaubnis unterliegt im Unterschied zu den vorgenannten qualifizierten Aufenthaltstiteln dem grundsätzlichen Erfordernis der **Zweckbezogenheit** des Aufenthalts. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltswegen erteilt. Die Vorschrift ist Ausdruck des in dem Aufenthaltsgesetz verankerten **Trennungsprinzips**, das den Ausländer darauf verweist, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Anspruchsgrundlagen herzuleiten, die das Aufenthaltsgesetz für den von ihm verfolgten Aufenthaltsweg vorhält.¹⁵⁴ Die Ausgestaltung der Voraussetzungen, der Versagungsgründe und der Rechtsfolge orientiert sich an dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einem Zuzug von Ausländern zu dem jeweiligen Aufenthaltsweg.

86 In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG auch für einen von diesem Gesetz **nicht vorgesehenen Aufenthaltsweg** erteilt werden. Die Norm fungiert als Auffangvorschrift für in den §§ 16–38a AufenthG nicht geregelte Aufenthaltswege,¹⁵⁵ verkörpert indes keine allgemeine Generalklausel, weshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ausscheidet, wenn die Voraussetzungen der speziell hierfür vorgesehenen Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind. Nur soweit der Ausländer einen Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck erstrebt, der von den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung der im Aufenthaltsgesetz überhaupt nicht vorgesehen ist bzw. dessen Bereich gesetzlich nicht bereits abschließend geregelt worden ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG in Betracht.¹⁵⁶ Ein begründeter Fall liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesetzssystematik für die gesetzlich geregelten Aufenthaltswege der vom Ausländer konkret angestrebte Aufenthaltsweg die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sachlich rechtfertigen kann und die Rechtsordnung den Aufenthalts-

¹⁵² VGH München 11.3.2020 – 10 ZB 19.229, BeckRS 2020, 9100 Rn. 6.

¹⁵³ Vgl. BVerwG 22.5.2012 – 1 C 8.11, BVerwGE 143, 138 Rn. 19 ff.

¹⁵⁴ BVerwG 4.9.2007 – 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 26 = NVwZ 2008, 333 Rn. 26; 9.6.2009 – 1 C 11.08, BVerwGE 134, 124 Rn. 13 = NVwZ 2009, 1432 Rn. 13.

¹⁵⁵ Vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg 5.12.2018 – OVG 3 B 8.18, BeckRS 2018, 39348 Rn. 36.

¹⁵⁶ BVerwG 4.9.2007 – 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 26; VG Karlsruhe 23.11.2021 – 1 K 3409/20, BeckRS 2021, 39113 Rn. 33.

zweck nicht allgemein missbilligt.¹⁵⁷ Jedenfalls bei einem Aufenthaltswitzweck, der öffentlich-rechtlichen Vorgaben außerhalb des Aufenthaltsrechts unterfällt, liegt ein begründeter Fall nur und erst dann vor, wenn diesen Vorgaben entsprochen wird.¹⁵⁸ Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 Hs. 1 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG nicht zur Erwerbstätigkeit; diese kann gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 Hs. 2 AufenthG nach § 4a Abs. 1 AufenthG erlaubt werden.

3. Befristung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltswitzwecks zu befristen. Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis trägt dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer Begrenzung, Steuerung und Überwachung des Zuzugs von Ausländern Rechnung.¹⁵⁹ Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Belange hat die Ausländerbehörde eine dem Einzelfall angemessene Frist zu bestimmen. Diese muss sich nicht auf die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken.¹⁶⁰ 87

4. Nachträglich zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch nachträglich verkürzt werden. Die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis bildet gemeinsam mit dem Widerruf nach § 52 AufenthG ein geschlossenes System zur Korrektur einer ursprünglich rechtmäßigen, nachträglich rechtswidrig gewordenen Aufenthaltserlaubnis. Im Unterschied zu § 52 AufenthG ermöglicht § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG seinem systematischen Zusammenhang zu § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG entsprechend nur die Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis, nicht hingegen auch anderer Aufenthaltstitel. § 5 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU trifft eine parallele Regelung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. Maßgeblicher **Beurteilungszeitpunkt** ist der Zeitpunkt der Zustellung des Befristungsbescheids nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG, sofern dieser Zeitpunkt vor der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts liegt.¹⁶¹ 88

Voraussetzung für die nachträgliche zeitliche Verkürzung der noch fortdauernden Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis ist das Entfallen einer für die Erteilung, Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentlichen Voraussetzung. Wesentlich ist jede Erteilungsvoraussetzung oder jedes Fehlen von Versagungsgründen, mithin jede Tatsache, die für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mitursächlich war. Das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderweitigen Aufenthaltstitels hindert die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nicht. Ein entsprechendes Begehren ist nicht inzident im Rahmen der Entscheidung nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG zu prüfen. Die Zweckbezogenheit der Aufenthaltserlaubnis und das hierin gründende **Trennungsprinzip**¹⁶² gebieten es vielmehr, das betreffende Begehren, dessen hilfsweise Geltendmachung für den Fall anzunehmen ist, dass sich die Verkürzung der Geltungsdauer der bisherigen Aufenthaltserlaubnis als rechtmäßig erweist, zum Gegenstand 89

¹⁵⁷ VG Karlsruhe 23.11.2021 – 1 K 3409/20, BeckRS 2021, 39113 Rn. 34. Vgl. auch VGH München 20.3.2023 – 10 ZB 21.1819, BeckRS 2023, 7293 Rn. 16.

¹⁵⁸ BVerwG 26.10.2010 – 1 C 16.09, BVerwGE 138, 77 Rn. 11; ferner VG Freiburg 18.7.2018 – 1 K 1083/17, BeckRS 2018, 17396 Rn. 26 mwN.

¹⁵⁹ BVerwG 22.6.2011 – 1 C 5.10, BVerwGE 140, 64 Rn. 19 = NVwZ 2011, 1340 Rn. 19.

¹⁶⁰ BT-Drs. 15/420, 71.

¹⁶¹ BVerwG 22.5.2013 – 1 B 25.12, EZAR NF 48 Nr. 23, 2 f.

¹⁶² Vgl. BVerwG 4.9.2007 – 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 26 = NVwZ 2008, 333 Rn. 26; 19.3.2013 – 1 C 12.12, BVerwGE 146, 117 Rn. 21.

einer zeitgleich mit der nachträglichen zeitlichen Befristung zu treffenden Entscheidung zu machen.¹⁶³

- 90 Die nachträgliche zeitliche Beschränkung steht im pflichtgemäßen **Ermessen** der Ausländerbehörde. Gegeneinander abzuwägen sind allein das Interesse des Ausländers, bis zum Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu verbleiben, und das öffentliche Interesse an der Beendigung des materiell rechtswidrig gewordenen Aufenthalts.¹⁶⁴ Überwiegt das letztgenannte Interesse, so darf der Ablauf der als Rechtsfolge der Entscheidung nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG neu festzusetzenden Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis frühestens auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ordnungsverfügung bestimmt werden. Eine rückwirkende Beschränkung scheidet aus.

IV. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 AufenthG

- 91 § 8 AufenthG setzt den rechtlichen Rahmen für die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Die **Verlängerung** bezeichnet jede weitere Aufenthaltsgewährung im Anschluss an einen genehmigten Aufenthalt unter Beibehaltung des konkret erlaubten, an einem bestimmten Lebenssachverhalt orientierten Aufenthaltszwecks.¹⁶⁵ Demgegenüber beschreibt die **Neuerteilung** einer Aufenthaltserlaubnis zum einen die Fortgewährung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen als dem zuvor genehmigten Aufenthaltszweck, zum anderen die neuerliche, allerdings nicht lückenlose Erteilung eines Aufenthaltstitels zu demselben Aufenthaltszweck. Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, gilt der bisherige Aufenthaltstitel gemäß **§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG** vom Zeitpunkt des Ablaufs seiner Geltungsdauer bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Einer Verlängerung zugänglich ist eine Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn der Verlängerungsantrag zwar verspätet gestellt wird, die Ausländerbehörde jedoch gemäß **§ 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG** zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnet. Die Anordnung wirkt ex tunc auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zurück.¹⁶⁶ Um die lückenlose Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet zu dokumentieren, ist der Beginn des Geltungszeitraums der verlängerten Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf den Tag nach dem Ablauf ihrer bisherigen Geltungsdauer festzusetzen.¹⁶⁷ Dies gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet. Eine Verlängerung mit Rückwirkung vor den Zeitpunkt der Stellung des Verlängerungsantrags kommt hingegen nicht in Betracht.¹⁶⁸

1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG

- 92 Nach der Grundregel des § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bedingt daher grundsätzlich die **erneute Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe**. § 8 Abs. 1 AufenthG tritt zurück, soweit insbesondere die §§ 16–38a AufenthG Abweichendes bestimmen oder höherrangiges Recht oder der Sinn und Zweck der Vorschriften entgegenstehen.¹⁶⁹ In diesem Sinne ist der Ausländerbehörde etwa die Berufung auf den Versagungsgrund des § 5

¹⁶³ BVerwG 9.6.2009 – 1 C 11.08, BVerwGE 134, 124 Rn. 13 ff. = NVwZ 2009, 1432 Rn. 13 ff.; VG Bayreuth 13.7.2021 – B 6 S 21.532, BeckRS 2021, 31120 Rn. 23.

¹⁶⁴ Vgl. etwa OVG Magdeburg 18.10.2018 – 2 M 76/18, BeckRS 2018, 42222 Rn. 12.

¹⁶⁵ BVerwG 22.6.2011 – 1 C 5.10, BVerwGE 140, 64 Rn. 14 = NVwZ 2011, 1340 Rn. 14; OVG Münster 20.6.2008 – 18 B 1384/07, BeckRS 2008, 36463.

¹⁶⁶ BT-Drs. 17/8682, 23.

¹⁶⁷ BVerwG 22.6.2011 – 1 C 5.10, BVerwGE 140, 64 Rn. 14; VG Aachen 29.7.2021 – 8 K 2528/20, BeckRS 2021, 25250 Rn. 42.

¹⁶⁸ BVerwG 1.3.1983 – 1 C 14.81, BVerwGE 67, 47 (51) = NVwZ 1983, 476; 22.6.2011 – 1 C 5.10, BVerwGE 140, 64 Rn. 14 = NVwZ 2011, 1340 Rn. 14.

¹⁶⁹ VG Aachen 29.7.2021 – 8 K 2528/20, BeckRS 2021, 25250 Rn. 40.